umgeben: so erstreden sie sich nur auf herausgegebene Werke, han- Beröffentlichung übergeben. Anderseits muß der Abgebildete oder gen von der deutlichen Quellenangabe ab und dürfen keinen offenbar migbräuchlichen Charafter tragen.

- 1. Die Entlehmungen für literarisch-historische, fritische oder andere wissenschaftliche Werke dürsen sich auf literarische und musikalische Werke sowie auf bildliche Darstellungen wissenschaftlicher ober technischer Ratur erstreden, mussen aber ausschließlich zur Erläuterung des Tertes dienen. Die derart entlehnten Werte dürsen auch in Berbindung mit öffentlichen Borträgen über die betreffenden Themen aufgeführt oder vorgetragen werden.
- 2. Badagogische Entlehnungen dürfen nur in Sammlungen stehen, die für den Schulunterricht, also nicht den Selbstunterricht, herausgegeben find und ausdrüdlich nur als Schulbücher bezeichnet werden, was Anthologien ausschließt; zudem erstreden sie sich nur auf die unveränderte Wiedergabe literarischer Werke und öffentlich befanntgegebener Werke der Kunft und Photographie.
- 3. Dagegen find die in den beiden erften Entwürfen berud sichtigten Entlehnungen bon Werken der Tonkunft für kirchliche Sammlungen schließlich ausgemerzt und auf Borftellungen der Musikalienverleger hin, weil zu leicht auf Aufführungen im zwilen Leben übergreifend, unterfagt worden.

Mur die Wiedergabe der Texte zu Konzertzweden (Operntexte u. dgl. natürlich ausgenommen) ist zur unentgeltlichen oder entgeltlichen Abgabe von Brogrammen an die Besucher der Aufführung gestattet.

Der um die Erlaubnis der Aufführungen Nachsuchende braucht fich der Erleichterung halber nur an den Komponisten zu wenden, der sich dann mit dem Autor des Tertes oder seinem Rechtsnachfolger berftändigen wird.

4. Auf dem Gebiete der Kunft ift es gestattet, Monumente, Statuen, Fresten ufw., die fich bleibend an oder auf öffentlichen Plagen und Stragen befinden, graphisch, zweidimensional, wiederzugeben und folche Wiedergaben auch öffentlich vorzuführen.

Zugestanden ist den Museumsberwaltungen im weiteren die Berausgabe von Ratalogen mit der Wiedergabe der in der öffentlichen Sammlung befindlichen Werke; jedoch ift dies ausdrücklich auf Kataloge beschränkt und nicht auf sogenannte Führer oder sonstige Kunstveröffentlichungen der Berwaltungen ausgedehnt.

5. Gang bedenklich und eine schmerzliche Berkennung des Urheberrechts ist für die Autoren sowie für den Buche und den Musikalienberleger die Bestimmung des Art. 28, wonach derjenige, der ein Bühnen- oder ein Tonwerk aufführen will, es für die Bivede der Aufführung fürzen oder sonstwie abandern oder abändern laffen kann, wenn mir borher das Rollenmaterial für die dramatischen Werke oder die Partitur und die Stimmen einer Komposition in einer für die Aufführung gebrauchten Bahl nach der borhandenen Ausgabe angekauft worden find. Damit ift dem Berleger das Recht entwunden, selbst eine eventuell nötige Ausgabe in der gewünschten »Stimmung« oder Umarbeitung zu beranftalten. Der Autor fann aber erft nach ber mit folden umgeänderten ober amputierten Werten gemachten schlimmen Erfahrung auf Grund der Berletzung seiner perfonlichen Berhaltniffe flagen. Früher waren alle solche durch Unborhergesehenes hervorgerusenen Abänderungen von Werken der stillschweigenden Toleranz hinsichtlich der Besetzung von Rollen, Instrumenten und Stimmen überlassen, ohne daß bei wachsamer Kritik Unzuträglichkeiten entstanden wäcen, aber fie bildeten nicht wie jest ein gesetzlich figiertes Recht gugunsten der Umarbeiter, die sich übrigens für ihre Umarbeit noch obendrein honorieren laifen.

6. Die Entlehnungen in der periodischen Preise find beschränkt auf die freie Wiedergabe bon Zeitungen zu Zeitungen, und fie betreffen mir Artikel, also nicht etwa Femilletonromane oder Novellen.

Um gegen Wiedergabe geseit zu fein, müssen solche Artikel einen ausbrüdlichen Unterjagungsbermert tragen ober als Driginalbeiträge oder Originalberichte bezeichnet sein.

7. über die bestellten Bersonenbildniffe tonnen wir ims hier furg fassen. Die Abgebildeten oder deren Berwandte dürfen fie ohne Autorisation des Autors für die Brivatbenutzung wiedergeben, berkleinern oder bergrößern laffen, ferner fie auch unter gewissen Rautelen und unter Borbehalt gegenteiliger Bereinbarung

ein gewisser Verwandtenkreis befragt werden, wenn solche bestellten Bildnisse in den Berkehr oder an die Offentlichkeit gebracht werden jollen.

Rechtsichus.

Einige wesentliche Bemerkungen muffen hier genügen, da in jedem einzelnen Falle, wo Sanktionen anzuwenden find, die diefer Materie gewidmeten 20 Artikel des Gesetzes selbst zur Hand genommen werden müffen.

1. Die übertretungen des Gesetzes find in forgfältiger Aufzählung, die sich aber in der Folge unmöglich als hermetisch abschließend erweisen wird, aufgeführt. Bu den oben erwähnten Berlegungen des Rechtsinhalts kommt noch die dolose Anbringung des bürgerlichen oder Dednamens oder Kennzeichens des Autors auf fremden Wiedergaben oder auf einem neuen bon einem andern herrührenden Werk. Dagegen ift die harte Gefängnisstrafe wegen Nachbildung des Namens oder des Signets des Berlegers nicht aus dem alten Gesetz herfibergenommen. Neben den Bestrasungen mit Buße im Falle vorfätlicher übertretung des Gesetes und Einreichung einer Strafflage durch den Berletten bleibt die zivilrechtliche Haftung im vollen Umfange nach Obligationenrecht bestehen, und dazu kommt noch ausdrücklich der Borbehalt der Bestimmungen des Zivilgesesbuches (speziell Art. 28) über den Schutz der Berfonlichkeit. Die borforglichen Verfügungen, besonders die Beichlagnahme, jowie das bei ihr einzuschlagende Verfahren find flar normiert, ebenso die behördlichen Magnahmen bei giviloder strafrechtlicher Berurteilung, wie Einziehung, Bernichtung, Unbrauchbarmadung, Urteilsberöffentlichung usw.

2. Geteiltes Berlagsrecht. Würde man, da der Autor bas Recht besigt, das In-Vertehr-bringen der Exemplare zu überwachen, dieses Recht auch dann in alle Konsequenzen verfolgen, wenn entgegen seinen Beisungen im Falle von territorial getrenntem Bertriebe rechtmäßige Exemplare in einem unrichtigen Absatgebiete vertrieben werden, fo mußte man einen folchen Bertrieb als widerrechtlich ansehen und als Einbruch in das Urheberrecht verfolgen können. Dies schien aber dem Gesetzgeber zu weit zu gehen, weil dann solche legitimen Exemplare auch nicht zu öffentlicher Vorführung oder Aufführung bemist werden könnten. Er hat bloß an der Haftung aus Bertrag gegenüber dem Berleger eingegangener Berpflichtungen sestgehalten, was bei schuldhaftem, absichtlichem oder fahrlässigem Verhalten die Verhflichtung gum Erfan des Schadens

in sich schließt.

3. Berantwortlichkeit. Für die Benutzung wiberrechtlich bergestellter oder bertriebener Exemplare, also 3. B. bon falfchem Notenmaterial, wird der Benuter allein als verantwortlich erklärt, jedoch geht er nach Art. 61 frei aus, wenn er das Material an öffentlicher Bersteigerung oder im Buch- und Kunsthandel erworben hat und nicht etwa vor der Benutzung gewarnt worden ift.

Für öffentliche Aufführungen oder Borführungen ift der Beranstalter haftbar, also jeder für diejenigen Aufführungen, die er

für seine Rechnung gibt.

Der Platgeber ift zivilrechtlich nur haftbar, wenn er die Biderrechtlichkeit der Beranstaltung gefannt hat.

übergangsrecht.

Der Genuß des neuen Gesetzes wird ausnahmslos auch ben vorher entstandenen Werken zuteil, jogar wenn sie früher gar nicht oder &. B. wie die Photographien nicht mehr geschützt waren. Berkürzungen des bisher erteilten Schutzes finden nicht statt. Berlängerungen begünstigen einzig den Urheber und seine Erben, nicht etwa den Beffionar (Berleger), es fei denn, der Autor fei Arbeitnehmer gewesen und habe das Werk in seiner dienstlichen Tätigkeit erstehen laffen. Diese aus dem alten Gesetz übernommene Bestimmumg wird so erklart, daß der Zessionar das Recht nur unter ber Voraussehung der früheren kürzeren Schukfrift erlangt und daher auch mir für diese eine entsprechende Bezahlung geleistet habe. Die Bestimmung ift imperativ; fie kann nicht durch andere Abmachungen umgangen werben.

Alles zusammen genommen, ift aus dem neuen, so sehr ins mit dem Künftler oder Photographen der illustrierten Presse zur einzelne gehenden Bundesgeset ein sicherer Wegleiter in den meisten